

Verlangt wird auch ein Gesetzentwurf, der schwulen und lesbischen Lebensgemeinschaften die gleichen rechtlichen Möglichkeiten zur Ausgestaltung ihrer Lebensform eröffnet wie heterosexuellen Paaren. Gefordert wird auch ein Gesetzentwurf zur Modernisierung und Vereinfachung im Ehe- und Familienrecht.

Dabei sind insbesondere von Bedeutung die Einführung der Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe, die zumindest schrittweise Beseitigung des Ehegattensplittings sowie die Stärkung des Individualprinzips im Sozial- und Steuerrecht.

— In einem Antrag (13/3533) vom 24. Januar verlangt die SPD-Fraktion von der Bundesregierung, durch eine Gesetzesänderung Arbeitnehmerinnen in Privathaushalten anderen Arbeitnehmerinnen in vollem Umfang gleichzustellen, insbesondere soll diesen der volle Kündigungsschutz bei Schwangerschaft bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung garantiert werden.

Dies entspricht einer EU-Richtlinie zum Schutz von Schwangeren, die schon bis Ende 1994 hätte umgesetzt werden müssen.

Die Gleichstellung müsse sich auf den Kündigungsschutz, die Lohnfortzahlung und das Verbot von Sonntag-, Nacht- und Mehrarbeit im Falle einer Schwangerschaft erstrecken. Der von der Regierung vorgelegte Entwurf zur Änderung des Mutterschutzgesetzes werde diesem Anspruch in einem wesentlichen Punkt nicht gerecht, da er nicht die Gleichstellung schwangerer Hausangestellter hinsichtlich der Kündigungsschutzbestimmungen vorsehe.

Anfragen / Antworten

— Gegenstand einer Kleinen Anfrage der SPD-Fraktion (13/3270) war die Beschneidung von Frauen und Mädchen in zahlreichen Ländern der Welt. Danach sollte die Bundesregierung darlegen, welche Schätzungen ihr über die weltweiten Zahlen von Beschneidungen vorliegen und ob sie angeben kann, in welchen Ländern diese praktiziert werden.

— In ihrer Antwort (13/3389) beruft sich die Bundesregierung auf Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation, nach der jährlich zwei Millionen junge Frauen diesen Beschneidungen unterzogen werden. Die Mehrzahl der Betroffenen leben in 26 Ländern Afrikas und wenigen Ländern Asiens.

Die pharaonische Beschneidung werde in Somalia, Djibouti, im Norden des Sudan sowie einigen Gegenden Ägyptens, Äthiopiens und Malis vorgenommen.

— In einer weiteren Antwort der Bundesregierung (13/3619) auf eine Kleine Anfrage von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (13/3470) gibt diese an, daß der Frauenanteil am wissenschaftlichen und künstlerischen Personal in deutschen Hochschulen desto geringer werde, je höher die Qualifikations- und die Gehaltsgruppe sei. So hätten sich unter den Lehrbeauftragten 37 % Frauen gefunden, unter den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern 26 %, bei den Dozenten und Assistenten 24 %, bei den Professuren jedoch nur 7 %. Bei den höchstdotierten Stellen habe ihr Anteil sogar lediglich 4 % ausgemacht.

Zusammengestellt von Jutta Junginger-Mann, Markgröningen

Hinweise

Aus anderen Zeitschriften

Braun, Johann: Der Taschengeldanspruch des Ehegatten, in: AcP 95, 311-361.

Dimski, Andrea: Gleichberechtigung für homosexuelle Eltern? Probleme der Zuerkennung des nachehelichen Sorgerechts an den homosexuellen Elternteil. Eine Analyse der Rechtsprechung in den USA, Frankreich, Deutschland und der Schweiz, in: Zeitschrift für europäisches Privatrecht 95, S. 465-481.

Marquardt, Claudia: Zivilrechtliche Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor sexuellem Mißbrauch, in: Familie, Partnerschaft, Recht 95, Heft 6, S. 146-151.

Kluck, Marie-Luise: Verdacht auf sexuellen Mißbrauch und familiengerichtliche Verfahren. Probleme der Entstehung und Prüfung, in: Familie, Partnerschaft, Recht 95, Heft 3, S. 56-59.

Raack, Wolfgang: Effektiver Opferschutz durch Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen. Das Kerpener Modell, in: Familie, Partnerschaft, Recht 95, Heft 6, S. 143-145.

Sick, Brigitte: Die sexuellen Gewaltdelikte oder: Der Gegensatz zwischen Verbrechensempirie und Rechtswirklichkeit, in: Monatsschrift für Kriminologie.

Walendy, Bettina: Die nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften und die gemeinsame Wohnung, in: Familie, Partnerschaft, Recht 95, Heft 6, S. 118-119.

Aus der Rechtsprechung

Das Urteil des LG Bonn zur *Unerreichbarkeit eines kindlichen Zeugen* bei Verweigerung der Zustimmung zur persönlichen Vernehmung in der Hauptverhandlung durch die Sorgeberechtigten (Urteil v. 26.4.95 – 35 M 6/95 – STREIT 3/95, S. 113 ff.) ist rechtskräftig. Das OLG Köln hat die Revision des Beschuldigten mit Beschluß vom 24.10.95 – Ss 519/95 – verworfen.